

NR. 1105 | 29.09.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Management and Economics  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.09.2015

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität Bochum vom 8. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 937 vom 17. Oktober 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Formulierung „Das Modulhandbuch“ die Formulierung „in seiner jeweils aktuellen Fassung“ ergänzt.
  - b. In § 4 Abs. 3 Buchstabe g) wird die Formulierung „Marktorientierte Unternehmensführung“ durch die Formulierung „Strategisches Management“ ersetzt.
  - c. In § 4 Abs. 4 Buchstabe c) wird die Klammer „(5)“ durch „(10)“ ersetzt.
  - d. § 4 Abs. 4 Buchstabe d) wird gestrichen.
  - e. § 4 Abs. 4 Buchstabe e) wird zu Buchstabe d).
  - f. § 4 Abs. 7 Buchstabe f) wird zu Buchstabe a).
  - g. § 4 Abs. 7 Buchstabe g) wird zu Buchstabe b).
  - h. § 4 Abs. 7 Buchstabe h) wird zu Buchstabe c).
  - i. § 4 Abs. 7 Buchstabe i) wird zu Buchstabe d).
2. In § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ergänzt wird der Buchstabe „g) Projektarbeit“ mit der Formulierung „Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.“
  - b. In § 6 Abs. 3 wird die Formulierung „so weit wie möglich“ gestrichen.
3. In § 7 wird wie folgt geändert:
  - a. In § 7 Abs. 1 wird anstelle der Formulierung „§ 52 Absatz 2 HG“ die Formulierung „§ 52 Absatz 2 Hochschulgesetz (HG)“ eingefügt.
  - b. § 7 Abs. 2 Buchstabe b) wird gestrichen.
  - c. § 7 Abs. 2 Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).

- d. In § 7 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach den Worten „wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang“ die Formulierung „nicht oder“ gestrichen.
  - e. In § 7 Abs. 3 Buchstabe d) wird die Formulierung „im selben“ ersetzt durch „in einem vergleichbaren“.
  - f. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.
4. In § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In § 8 Abs. 1 wird die Formulierung “European Credit Transfer System (ECTS)” durch die Formulierung “European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)” ersetzt.
  - b. In § 8 Abs. 2 wird vor dem ersten Satz die Formulierung „Für die Module werden je nach Arbeitsaufwand 5 oder 10 Leistungspunkte vergeben.“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz die Formulierung „Die über die erforderlichen 180 Leistungspunkte hinausgehenden Leistungspunkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.“ ergänzt.
6. In § 12 Abs. 1 wird der Satz „Die studentischen Mitglieder sollten bereits die Grundlagenphase abgeschlossen haben.“ gestrichen.
7. In § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird die Formulierung „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.
  - b. § 14 Abs. 1 erhält die Fassung:  
„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“
  - c. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „angerechnet“ durch „anerkannt“ ersetzt.
  - d. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.
  - e. Aus § 14 Abs. 4 wird § 14 Abs. 3.
  - f. In § 14 Abs. 3 wird im ersten Satz die Formulierung „Für die Anrechnung“ durch die Formulierung „Für die Anerkennung“ ersetzt.
  - g. Aus § 14 Abs. 5 wird § 14 Abs. 4.
  - h. In § 14 Abs. 4 wird die Formulierung „Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt durch die Formulierung „Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3“.
  - i. Aus § 14 Abs. 6 wird § 14 Abs. 5.
  - j. Aus § 14 Abs. 7 wird § 14 Abs. 6.
  - k. § 14 Abs. 6 erhält die Fassung:  
„Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Prüfungsordnung geregelten Bachelor of Science angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anerkennung

soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anerkennung erforderlicher Unterlagen erfolgen.“

8. In § 15 Abs. 2 erhält die Fassung:

„Die für das Versäumnis oder den Rücktritt vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt werden. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.“

9. § 17 Abs. 5 erhält die Fassung:

„Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aller Teilmodulnoten oder aus dem gewichteten Mittel der in allen Teilmodulen erreichten Punkte. Die Gewichtung ergibt sich aus der konkreten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. In § 21 wird wie folgt geändert:

a. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „ausgegeben“ gestrichen.

b. § 21 Abs. 6 erhält die Fassung:

„Der Arbeitsaufwand für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit im Bachelorstudienangang entspricht 12 Leistungspunkten und beträgt damit etwa neun Wochen Vollzeitarbeit. Die Bearbeitungszeit für Bachelorarbeiten wird entsprechend auf neun Wochen festgelegt. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass der schriftliche Teil der Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die durch die Prüfenden gewährte Fristverlängerung ist mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen. Der mündliche Teil der Bachelorarbeit entspricht 3 Leistungspunkten. Der mündliche Teil soll innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erbracht werden.“

11. In § 22 wird wie folgt geändert:

a. In § 22 Abs. 1 wird die Formulierung „Schriftform“ ersetzt durch die Formulierung „zweifacher Ausfertigung gedruckt“.

b. In § 22 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz die Formulierung „Die Note der schriftlichen Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen nach Maßgabe von § 17 Absatz 4 Satz 2. Lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.“ ergänzt.

12. In § 24 wird wie folgt geändert:

a. In § 24 Abs. 1 wird der Satz „Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.“ ersetzt

durch die Formulierung „Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eine Bescheinigung über den Rangplatz der erzielten Gesamtnote in Bezug auf alle im Prüfungstermin erzielten Gesamtnoten ausgestellt; zur Bestimmung des Rangplatzes wird abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 2 die Durchschnittsnote auf vier Dezimalstellen berechnet.“

- b. In § 24 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz die Formulierung „Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.“ ergänzt.
13. In § 26 wird wie folgt geändert:
- In § 24 Satz 3 wird die Formulierung „ein studienbegleitendes Mentoring-System sowie“ gelöscht.
14. In § 29 wird wie folgt geändert:
- a. Als § 29 Abs. 2 wird die Formulierung „Der Anspruch auf Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung erlischt viereinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten einer neuen Prüfungsordnung, die die hier vorliegende Prüfungsordnung ersetzt.“ neu eingefügt.
  - b. Aus § 29 Abs. 2 wird § 29 Abs. 3.
  - c. Aus § 29 Abs. 3 wird § 29 Abs. 4.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit der Wirkung vom am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 20.05.2015.

Bochum, den 28. September 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

**Lesefassung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Management and Economics der Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität  
Bochum**

vom 20. November 2009

unter Einbezug der vorangehenden Änderungssatzung vom 28. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität Bochum

Artikel I

Artikel II

Lesefassung der

Prüfungsordnung für den Studiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität Bochum

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Ziel des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

§ 4 Module und Spezialisierungen

§ 5 Prüfungen

§ 6 Prüfungsformen

§ 7 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 8 Leistungspunkte

§ 9 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

§ 10 Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten

§ 11 Prüfungstermine

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüfende und Beisitzende

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 16 Schutzvorschriften

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

II. Grundlagenphase

§ 18 Ziel und Umfang der Grundlagenphase

§ 19 Abschluss der Grundlagenphase

III. Profilierungsphase

§ 20 Ziel der Profilierungsphase

§ 21 Bachelorarbeit

§ 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

§ 23 Abschluss der Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

§ 25 Bachelorurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Studienorganisation

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 29 Übergangsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Ziel des Studiums**

Das Bachelorstudium in Management and Economics an der Ruhr-Universität Bochum soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung im Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.). Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester. Die ersten zwei Semester in der Regelstudienzeit bilden die Grundlagenphase. Die auf die Grundlagenphase folgenden vier Semester der Regelstudienzeit bilden die Profilierungsphase. Das Studienvolumen des gesamten Studiengangs beträgt 180 Leistungspunkte, von denen 60 Leistungspunkte durch die Module der Grundlagenphase, 105 Leistungspunkte durch die Module der Profilierungsphase und 15 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit zu erbringen sind.

- (2) Die Module der Grundlagenphase sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). In der Profilierungsphase sind einzelne Module verpflichtend (Pflichtmodule), zudem können die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen (Wahlpflichtmodule).
- (3) Mindestens sechzig Prozent der Leistungspunkte sollen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum erbracht werden. Im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit anderen Universitäten oder ausländischen Fakultäten kann diese Mindestgrenze unterschritten werden.

#### **§ 4 Module und Spezialisierungen**

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare, eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Sämtliche Bestandteile eines Moduls werden in einem Semester angeboten. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und die Zuordnung der Module zu Spezialisierungen. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse. Zudem gibt es Auskunft, welche Module verpflichtend sind und welche zur Wahl stehen.
- (3) Die Grundlagenphase erstreckt sich über die beiden ersten Semester und umfasst die Pflichtmodule (Leistungspunkte in Klammern)
  - a) Mathematik für Ökonomen (5)
  - b) Statistik I (5)
  - c) Statistik II (5)
  - d) Grundlagen der Mikroökonomik (10)
  - e) Grundlagen der Makroökonomik (10)
  - f) Märkte und Unternehmungen (5)
  - g) Strategisches Management (5)
  - h) Finanzierung und Investition (5)
  - i) Kostenrechnung (5)
  - j) Jahresabschluss (5)
- (4) Die Profilierungsphase umfasst die Pflichtmodule
  - a) Grundlagen des Wirtschaftsrechts (5)
  - b) Wertorientierte Unternehmensführung (5)
  - c) Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse (10)
  - d) Studium Generale (5)

sowie Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 80 Leistungspunkten. Hierbei müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 10 Leistungspunkten aus dem betriebswirtschaftlichen und 20 Leistungspunkten aus dem volkswirtschaftlichen



Bereich erbracht werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie deren Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

- (5) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Modul „Studium Generale“ erfolgreich zu absolvieren. Ebenfalls vor der Zulassung zur Bachelorarbeit, aber frühestens nach Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters, sind zudem zwei Module „Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse“ erfolgreich zu absolvieren. Sämtliche diesbezüglichen Modulinhalte werden im Modulhandbuch beschrieben. Für diese drei Module im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten werden keine Noten vergeben.
- (6) Es sind Spezialisierungen möglich. Eine Spezialisierung ist die Zusammenfassung von mehreren Wahlpflichtmodulen der Profilierungsphase zu einem Studienschwerpunkt. Die Spezialisierung wird erreicht, wenn mindestens 40 Leistungspunkte in den zur Erreichung der jeweiligen Spezialisierung erforderlichen Modulen erfolgreich absolviert wurden.
- (7) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bietet folgende Spezialisierungen an:
  - a) Accounting, Finance, and Taxation
  - b) Management, Information, and Decision Making
  - c) International Economics
  - d) Industrial Organisation and Economic Policy.

### § 5 Prüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Diese Modulprüfung findet im gleichen Semester wie das Modul statt. Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen der Pflichtmodule der Grundlagenphase, der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule der Profilierungsphase sowie die Bachelorarbeit.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte.
- (4) Die Bewertung eines Moduls soll den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### § 6 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
  - a) Klausuren

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen 30 Minuten und zwei Zeitstunden.

- b) **Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren**

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche

Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Im Übrigen gilt a) entsprechend.

c) Mündliche Prüfungsleistungen

Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

d) Hausaufgaben

Eine Hausaufgabe besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten und bei dem Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Hausaufgabe können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

e) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

f) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.

g) Projektarbeit

Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

- (2) Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 7 Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) Zu den Prüfungen des Bachelorstudienganges in Management and Economics kann nur zugelassen werden, wer an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelorstudiengang in Management and Economics eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 Hochschulgesetz

(HG) als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Studierenden nach Satz 1 und im Hinblick auf die konkrete Art und den konkreten Zweck der Lehrveranstaltungen kann deren Teilnehmerzahl begrenzt werden.

- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs ist schriftlich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Fristen beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) eine aktuelle Studienbescheinigung,
  - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem Studiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang befindet. Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat.
- (4) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine Versagungsgründe auftreten.
- (5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt über das Internet innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und per Aushang sowie im Internet veröffentlichten Fristen. Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Eine Anmeldung von Modulprüfungen mit insgesamt mehr als 200 Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Eine Abmeldung von Modulprüfungen kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des **Prüfungstermins** ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### § 8 Leistungspunkte

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Für die Module werden je nach Arbeitsaufwand 5 oder 10 Leistungspunkte vergeben. In jedem Modul hat die oder der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Für jede zur Bachelorprüfung zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Kandidaten wird im Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über

den Stand der erbrachten Leistungen erteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

### **§ 9 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten**

- (1) Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben. Leistungspunkte für Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.
- (2) Sobald insgesamt 180 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden. Solange 180 Leistungspunkte noch nicht erreicht sind, kann eine Anmeldung zu Modulprüfungen in dem Umfang geschehen, dass bei Bestehen der Modulprüfungen maximal 200 Leistungspunkte erreicht werden. Die über die erforderlichen 180 Leistungspunkte hinausgehenden Leistungspunkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

### **§ 10 Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten**

- (1) Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aller Teilmodulnoten oder aus dem gewichteten Mittel der in allen Teilmodulen erreichten Punkte. Insbesondere können so schlechter als ausreichend (4,0) bewertete oder zu bewertende Teilmodule durch hinreichend gut bewertete andere Teilmodule des gleichen Moduls kompensiert werden. Die Gewichtung ergibt sich aus der konkreten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.
- (2) Wird eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
  - a) das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden.
  - b) bei maximal drei Pflichtmodulen eine zweite Wiederholungsprüfung durchgeführt werden,
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der Wahlpflichtmodule ein alternatives Modul belegen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann müssen die für das Versäumnis oder für den späteren Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. In diesem Fall gilt die Meldung zur Modulprüfung als nicht vorgenommen. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat mehr als die Hälfte der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat, kann sie oder er nach Zustimmung der verantwortlichen Prüferin oder des Prüfers auf Antrag das Modul durch eine gesonderte Prüfung abschließen.

### **§ 11 Prüfungstermine**

- (1) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Jede Modulprüfung zu den Pflichtmodulen wird in jedem Semester angeboten.
- (3) Alle Teilprüfungen zu einem Wahlpflichtmodul werden in demselben Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von diesen gewählt. Dabei ist die Fachstruktur der Fakultät zu berücksichtigen. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von diesen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden von diesen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit sowie der Gesamtnote und damit des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit. Die studentischen Mitglieder können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen er-

folgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

- (7) Dem Prüfungsausschuss steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamtes.
- (8) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgen schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 13 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

### **§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beach-

ten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Partnerhochschulen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder anderen im Ausland erworbenen Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Prüfungsordnung geregelten Bachelor of Science angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anerkennung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anerkennung erforderlicher Unterlagen erfolgen.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Abgesehen vom Rücktrittsfall gemäß § 7 Absatz 5 gilt eine Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werkzeuge nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt werden. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich sonst ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Aus-

schluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder bei schwerwiegenden sonstigen Ordnungsverstößen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Ordnungswidrigkeit kann zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen und ist die Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 3 in einer Teilprüfung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit "mangelhaft" (5,0) bewertet.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 16 Schutzvorschriften**

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 21 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr.5 HG.

### **§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;



5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis mangelhaft um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,7; 5,0.

- (2) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Punktzahl wird aufgerundet. Die Note lautet 4,7, wenn weniger als die Mindestpunktzahl, aber mindestens 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist. Die Note lautet 5,0, wenn weniger als 50 % der Mindestpunktzahl erreicht worden ist. Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (3) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktzahl (relative Bestehensgrenze) erreicht hat. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet.

- (4) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (5) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aller Teilmodulnoten oder aus dem gewichteten Mittel der in allen Teilmodulen erreichten Punkte. Die Gewichtung ergibt sich aus der konkreten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei den zwei Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen mit der niedrigsten Bewertung reicht das Bestehen der Module aus. Im Falle von mehreren in Frage kommenden Modulen mit der gleichen Note ist das Modul mit der zuerst erzielten Note maßgebend. Die Noten dieser bestandenen Module gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.
- (7) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,3 oder besser lautet.

## **II. Grundlagenphase**

### **§ 18 Ziel und Umfang der Grundlagenphase**

- (1) Ziel der Grundlagenphase ist die Vermittlung von fundamentalen, insbesondere methodischen Kompetenzen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaft. Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Profilierungsphase aufbauen. Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und -anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Grundlagenphase.
- (2) Die Grundlagenphase wird von allen verpflichtenden Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester gebildet.

### **§ 19 Abschluss der Grundlagenphase**

- (1) Die Grundlagenphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Grundlagenphase mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet und damit sämtliche Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Grundlagenphase ist endgültig nicht erfolgreich absolviert, wenn eine Modulprüfung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen im fünften oder höheren Fachsemester der bzw. des Studierenden setzt den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module der Grundlagenphase voraus. Ausgenommen davon sind Studienplatzwechsler und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen. Andernfalls sind sie bis zur Erfüllung dieser Erfordernisse von weiteren Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen auszuschließen.
- (4) Ist die Grundlagenphase endgültig nicht erfolgreich absolviert oder ist der Prüfungsanspruch durch andere Weise verloren gegangen, so ist auch der Studiengang endgültig nicht bestanden und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird bei Vorlage der Exmatrikulations-


bescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

### III. Profilierungsphase

#### § 20 Ziel der Profilierungsphase

Ziel der Profilierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgesuchten Bereichen der Wirtschaftswissenschaft. Durch das Studium in der Profilierungsphase sollen die Studierenden Kompetenzen erwerben, die im Berufsalltag zur selbständigen Problemlösung befähigen und die sie gleichzeitig auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten.

#### § 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (3) Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 13 Absatz 1 betreut und bewertet werden. Dies gilt auch für Prüfende, die an dem Studiengang beteiligt, aber nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind. Soll die schriftliche Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass neben allen Leistungspunkten der Grundlagenphase mindestens 45 Leistungspunkte in der Profilierungsphase erworben wurden. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens innerhalb eines Wahlpflichtmoduls eine Teilprüfungsleistung in Form einer Hausarbeit gemäß § 6 Absatz 1 e erfolgreich abgelegt wurde. Zudem ist § 4 Absatz 5 zu beachten. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit ist unter Angabe des Themas beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6)  Arbeitsaufwand für den **schriftlichen Teil der Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang entspricht 12 Leistungspunkten** und beträgt damit etwa neun Wochen Vollzeitarbeit. Die Bearbeitungszeit für Bachelorarbeiten wird entsprechend auf neun Wochen festgelegt. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass der schriftliche Teil der Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben

werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die durch die Prüfenden gewährte Fristverlängerung ist mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen. Der **mündliche Teil der Bachelorarbeit entspricht 3 Leistungspunkten**. Der mündliche Teil soll innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erbracht werden.

- (7) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Auf § 15 Absatz 3 wird hingewiesen. **Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 25 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der Prüfende.**
- (8) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

### § 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit ist beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in zweifacher Ausfertigung gedruckt und in elektronischer Form abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 17 Absatz 1 als mit mangelhaft (5,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zur zweiten Prüferin oder zum zweiten Prüfer bestellt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen nach Maßgabe von § 17 Absatz 4 Satz 2. Lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, **wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.**
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den mündlichen Teil.
- (4) Beide Teile der Bachelorarbeit müssen separat bestanden werden. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 4 und der mündliche Teil ein Gewicht von 1. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils mitzuteilen.
- (5) Ist der schriftliche Teil der Bachelorarbeit nicht bestanden oder besteht im Fall des mündlichen Teils keine Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann nur als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 21 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

### **§ 23 Abschluss der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem bzw. seinem Studiengang 180 Leistungspunkte durch Modulprüfungen im Rahmen des geltenden Studienverlaufsplanes und durch die Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald
  - a) die Modulprüfung zu einem Pflichtmodul dreimal schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden ist oder
  - b) Modulprüfungen zu mehr als drei Pflichtmodulen jeweils zweimal schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden sind oder
  - c) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

### **§ 24 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module der Grundlagen- und der Profilierungsphase, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nicht benotete Module werden ebenfalls aufgeführt und mit dem Vermerk ‚bestanden‘ versehen. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Bachelorarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eine Bescheinigung über den Rangplatz der erzielten Gesamtnote in Bezug auf alle im Prüfungstermin erzielten Gesamtnoten ausgestellt; zur Bestimmung des Rangplatzes wird abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 2 die Durchschnittsnote auf vier Dezimalstellen berechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

### **§ 25 Bachelorurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Studienorganisation**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies geschieht beispielsweise durch eine allgemeine studiengangspezifische Studienberatung durch das Studiendekanat und durch fachspezifische Studienberatungen seitens der einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

### **§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

### **§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

### **§ 29 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2007/2008 für alle Studierenden, die sich in einen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft neu einschreiben.
- (2) Der Anspruch auf Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung erlischt viereinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten einer neuen Prüfungsordnung, die die hier vorliegende Prüfungsordnung ersetzt.

- (3) Eine gleichzeitige Einschreibung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Diplom und Management and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität Bochum ist nicht möglich.
- (4) Für Studierende des Diplomstudienganges Wirtschaftswissenschaft, die zum Studiengang Management and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science wechseln, werden alle Prüfungsleistungen, die ein Modul bilden, anerkannt, soweit diese Module bereits gehalten worden sind. Die Studienleistungen in Mathematik für Ökonomen werden als Modulleistung anerkannt. Die erzielte Fachnote wird übernommen. Das bestandene Vordiplom ersetzt alle Pflichtmodule, die mit der Gesamtnote des Vordiploms angerechnet werden.

### **§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 21.10.2009.

Bochum, den 20. November 2009

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler